

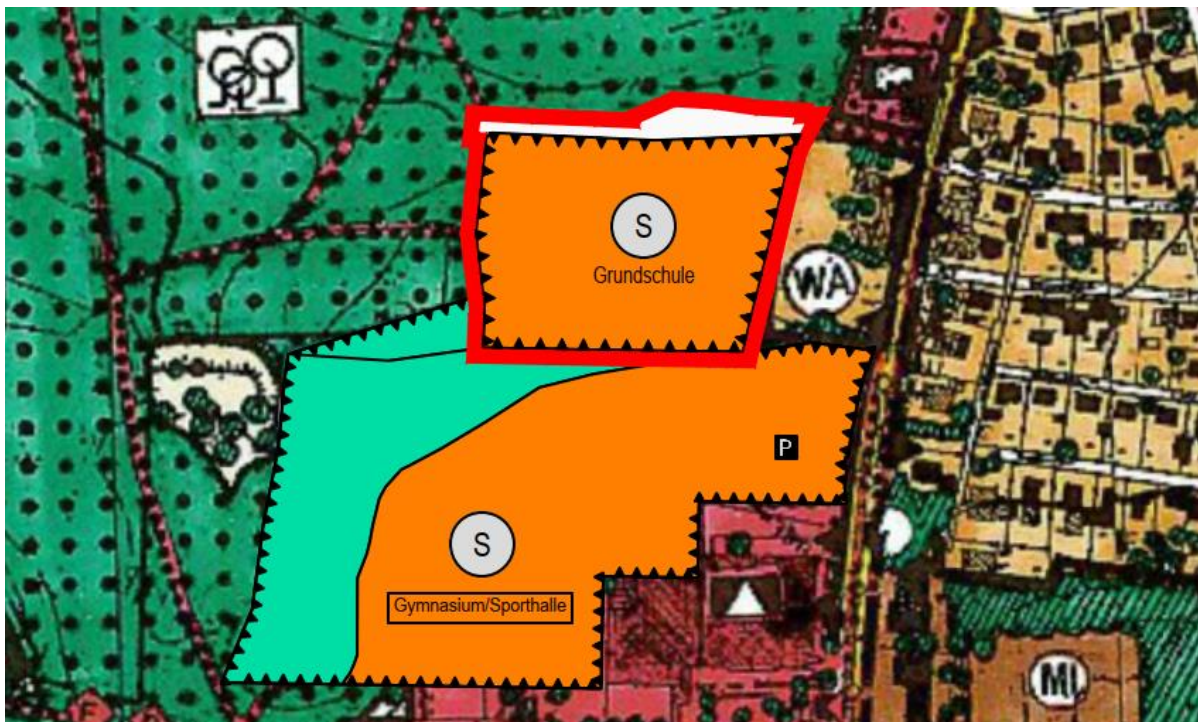


Gemeinde Spardorf

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Flächennutzungsplan, 8. Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S23/1 „Schulzentrum“, 5. Änderung

Begründung mit Umweltbericht



Entwurf vom 23.11.2021

Planungsträger: Gemeinde Spardorf
vertreten durch
den ersten Bürgermeister Andreas Wasielewski

Erlanger Str. 40
91080 Uttenreuth

Planverfasser: **TB|MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Peter Markert, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt ByAK

Nicolas Schmelter
B. Sc. Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur

Planstand Entwurf vom 23.11.2021

Nürnberg, 23.11.2021
TB|MARKERT

Spardorf, _____
Gemeinde Spardorf

Rainer Brahm

Andreas Wasielewski
1. Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

A	Begründung	4
A.1	Anlass und Erfordernis	4
A.2	Ziele und Zwecke.....	4
A.3	Verfahren.....	4
A.4	Ausgangssituation	4
A.4.1	Lage im Stadtgebiet.....	4
A.4.2	Städtebauliche Bestandsanalyse	5
A.4.3	Kampfmittel und Altlasten	5
A.5	Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen.....	5
A.5.1	Übergeordnete Planungen.....	5
A.5.2	Rechtsverbindlicher Bebauungsplan.....	8
A.5.3	Naturschutzrecht	8
A.5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung	8
A.5.5	Waldrecht	9
A.5.6	Wasserhaushalt.....	9
A.5.7	Immissionsschutz	9
A.5.8	Denkmalschutz	9
A.6	Änderung des Flächennutzungsplanes	9
A.6.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	9
A.6.2	Nutzungsänderung, Änderungsdarstellung	9
A.6.3	Nachrichtliche Übernahmen.....	9
A.6.4	Hochwasser und Starkregenereignisse.....	10
A.6.5	Interkommunale Abstimmung	10
A.6.6	Flächenbilanz	10
B	Umweltbericht	11
B.1	Einleitung.....	11
B.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	11
B.1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	11
B.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	14
B.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	14
B.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
B.3	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung	19
B.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	19
B.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung	19
B.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	19
B.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	19
B.6	Zusätzliche Angaben	19
B.6.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	19
B.6.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben.....	19
B.6.3	Referenzliste mit Quellen.....	20
B.7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	21
C	Rechtsgrundlagen	22

A Begründung

A.1 Anlass und Erfordernis

Das bestehende Gebäude der Grundschule Spardorf stammt aus den 1970er Jahren und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zugleich ist ein Zuwachs an Schülern zu erwarten. Um den zukünftigen Grundschulplatzbedarf abzudecken, soll das derzeitige Grundschulgebäude abgerissen werden und ein neues Gebäude, welches den zukünftigen Bedarf decken soll, errichtet werden. Im Zuge des Verfahrens wird der bestehende Sportplatz teilweise überplant. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit innerhalb des Geltungsbereiches einen neuen Sportplatz zu errichten.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Bildungseinrichtungen nehmen hier eine wichtige Funktion ein. Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. B 23/1 stehen der Realisierung des Vorhabens entgegen. Um den Schulstandort Spardorf zu stärken, auszubauen und für die Zukunft zu sichern, wird daher eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Auch den Belangen der Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB wird Rechnung getragen, da die Weiterentwicklung und Vorhaltung von Bildungseinrichtungen auch der Qualifikation künftiger Arbeitskräfte dienen.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren (8.Änderung) geändert.

A.2 Ziele und Zwecke

Ziele der Bebauungsplanänderung bzw. der Flächennutzungsplanänderung sind die Ermöglichung eines Neubaus für die Grundschule Spardorf und die Sicherung und Weiterentwicklung des Schulstandorts.

A.3 Verfahren

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. S23/1 „Schulzentrum“.

A.4 Ausgangssituation

A.4.1 Lage im Stadtgebiet

Die geplante Fläche liegt im südlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Spardorf im rechtskräftigen Bebauungsplan „Schulzentrum“. In näherer südlicher Umgebung des zu ersetzenden Grundschulgebäudes, befinden sich die Ernst-Penzoldt Mittelschule und das Emil-von-Behring-Gymnasiums. In südwestlicher Richtung befindet sich zudem das sonderpädagogische Förderzentrum Erich-Kästner-Schule. Der Geltungsbereich grenzt östlich an ein bestehendes Siedlungsgebiet. Im Norden und Westen grenzt das Plangebiet an Waldflächen.

Alle Grundstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich in öffentlichem Eigentum.

A.4.2 Städtebauliche Bestandsanalyse

Zurzeit befinden sich zwei Gebäude (Grundschule und Kinderhaus Buntspecht), typische befestigte Außenräume (z.B. Pausenhof) und Verkehrsinfrastruktur im östlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Sportplatz befindet sich zentral im Gebiet. Im Westen befinden sich Waldflächen. Richtung Norden, Süden und Westen ist der gesamte Geltungsbereich von Waldflächen umschlossen. Im Osten grenzt das Gebiet an bestehende Siedlungsflächen an. Das Gebiet ist über die Schulstraße bereits gut erschlossen. Ca. 100 m südlich des Geltungsbereiches befindet sich das Gelände der Ernst-Penzoldt Mittelschule und des Emil-von-Behring Gymnasiums.

A.4.3 Kampfmittel und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altdeponie. Die Altdeponie befindet sich in etwa 120 Metern Entfernung von den für die schulische Nutzung vorgesehen bzw. bereits heute durch die Schule genutzten Flächen.

Ein Hinweis auf Kampfmittel im Änderungsbereich oder angrenzend besteht nicht.

A.5 Rechtliche und Planerische Rahmenbedingungen

A.5.1 Übergeordnete Planungen

A.5.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 (LEP)

Betroffene Ziele und Grundsätze des LEP:

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

(Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.

(G) Hierfür sollen insbesondere Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden.

2. Raumstruktur

2.2.7 (G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktion eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten [...]

3. Siedlungsstruktur

3.1 (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.

(G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 (Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. [...]

5 *Wirtschaft*

5.4 *Land- und Forstwirtschaft*

5.4.2 (G) *Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.*

(G) *Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.*

8 *Soziale und kulturelle Infrastruktur*

8.1 *Soziales*

(Z) *Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.*

(Z) *Entsprechend der demographischen Entwicklung und zur Umsetzung des Über-ein-kommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist auf altersgerechte und inklusive Einrichtungen und Dienste in ausreichender Zahl und Qualität zu achten.*

8.3 *Bildung*

8.3.1 (Z) *Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teil-räumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.*

A.5.1.2 Regionalplan Region Nürnberg (7)

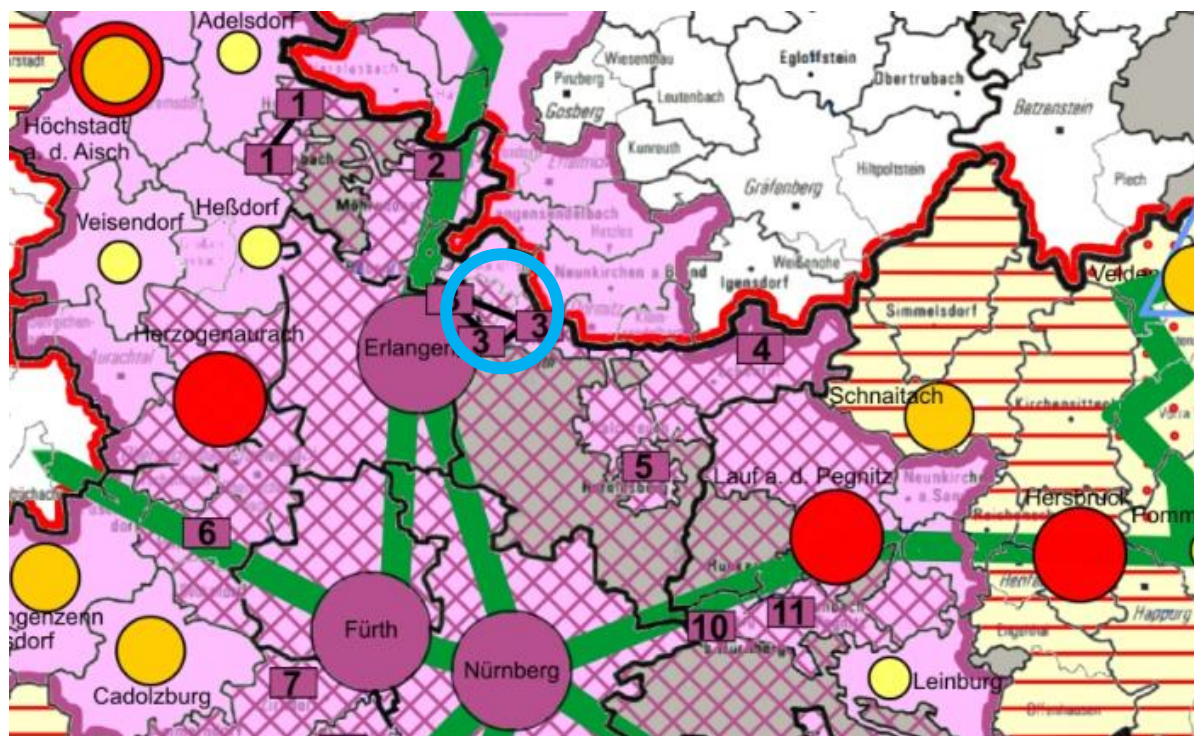


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan Region Nürnberg (7)

Im Regionalplan (7) wird das Spardorfer Gemeindegebiet als Teil des Siedlungsschwerpunktes Buckenhof/Spardorf/Uktenreuth im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt.

1 Grundlagen und Herausforderungen der Entwicklung in der Region Nürnberg

1.6 Die natürlichen Lebensgrundlagen, die landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie das reiche Kulturerbe sollen bei der Entwicklung der Region gesichert werden. Die wirtschaftliche, siedlungsmäßige und infrastrukturelle Entwicklung soll unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit erfolgen

2 Raumstruktur

2.1.3 Der notwendige Ausbau der Infrastruktur soll weiter vorangetrieben werden und zur Stärkung der zentralen Orte und Entwicklungsachsen beitragen. Die siedlungs- und wirtschaftsstrukturelle Entwicklung soll sich in allen Teilräumen verstärkt an der Verkehrsanbindung und -erschließung durch die Schiene orientieren. Auf eine günstigere Zuordnung der Funktionsbereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen soll hingewirkt werden.

2.2.2.3 Siedlungsschwerpunkte

In den Siedlungsschwerpunkten Baiersdorf, Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth, Hemhofen/Röttenbach und Veitsbronn soll die Arbeitsplatzzentralität gesichert und weiterentwickelt werden.

5 Wirtschaft

5.4.4. Forstwirtschaft

5.4.4.1 (Z) Die Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen soll erhalten werden, soweit sie nicht ohnehin durch Bannwaldverordnung gesichert ist.

(G) Es ist anzustreben, dass auch die außerhalb des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen liegenden größeren zusammenhängenden und noch weitergehend geschlossenen Waldgebiete vor weiteren Zerschneidungen durch Infrastruktureinrichtungen und andere Nutzungsänderungen bewahrt werden.

5.4.4.2 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die durch Immissionen gefährdete Waldsubstanz, insbesondere im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen mit Schwerpunkt im Lorenzer und Sebalder Reichswald, erhalten und gestärkt wird.

8 Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.4.3 Sport

8.4.3.1 Allgemeine Sportanlagen

In allen Gemeinden der Region soll auf eine bessere Versorgung mit allgemeinen Sportanlagen hingewirkt werden.

A.5.1.3 Wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 7.Änderung mit Änderungsbereich (grau umrandet)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Spardorf wird der Änderungsbereich zum einen Teil als Fläche für Gemeinbedarf und als Weg bzw. Fläche für Wald (Randbereich im Norden) dargestellt.

Die 5. Änderung des Bebauungsplans lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln; somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

A.5.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan

In dem für den betrachteten Bereich geltenden Bebauungsplan S23/1 „Schulzentrum“, rechtsverbindlich seit 16.03.1972, liegt der geplante Neubau des Schulgebäudes innerhalb eines festgesetzten Sondergebietes, jedoch außerhalb der festgelegten Baugrenze.

A.5.3 Naturschutzrecht

Das Plangebiet sowie seine unmittelbare Umgebung liegen außerhalb von nach nationalem und internationalem Recht geschützten Gebieten (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturpark bzw. FFH- oder SPA-Gebiete). Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471) befindet sich in etwa 1,3 km Entfernung.

A.5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.

A.5.5 Waldrecht

Es werden durch die Bauleitplanung keine Waldflächen überplant.

A.5.6 Wasserhaushalt

Im Planungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 500 m südlich verläuft die Schwabach, deren Bereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Im Planungsgebiet selbst ist nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete „Spardorf“ (2210633200090) und „Erlangen-Ost Buckenhofer Forst (gemeindefrei)“ (2210643200064) liegen etwa 1 km nordwestlich und südlich des Geltungsbereichs.

A.5.7 Immissionsschutz

Im Plangebiet können durch die angrenzenden Straßen temporär in geringem Umfang Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Lärmimmissionen werden weiterhin durch die schulischen Nutzungen verursacht. Da der geplante Schulsportplatz auch für den Vereinssport zur Verfügung stehen soll, wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt wurde.

A.5.8 Denkmalschutz

Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt; ca. 150 m nördlich der Planung befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung der Urnenfelderzeit“ (D-5-6332-0178).

A.6 Änderung des Flächennutzungsplanes

A.6.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der 8. FNP-Änderung mit einer Gesamtfläche von ungefähr 1,46 ha, umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 89/2 und 89/3 Gemarkung Spardorf.

A.6.2 Nutzungsänderung, Änderungsdarstellung

Die vormals als Fläche für Gemeinbedarf dargestellte Fläche, wird nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Grundschule“ dargestellt. Dies sichert die Möglichkeit zum Neubau des Schulgebäudes und somit den langfristigen Bestand der Grundschule Spardorf. Gründe für die Darstellung als Sonderbaufläche anstelle einer Gemeinbedarfsfläche liegen im Wesentlichen in der Ausdehnung des „Schulcampusses“ im Zusammenspiel mit den angrenzenden Bildungseinrichtungen, die zusammengenommen einen eigenständigen Quartierscharakter bilden.

A.6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Altdeponie. Anfang der 90er Jahre wurden für diese Altlast orientierende Untersuchungen durchgeführt. Bei Probebohrungen wurde festgestellt, dass das deponierte Material mit Hausmüll versetzt ist. Die Beschaffenheit der Deponiesohle sowie die Mächtigkeit der Ablagerung ließ sich nicht feststellen. Eine Sanierungsrelevanz bestand nicht. Derzeit sind keine weiteren Kenntnisse über negative Änderungen im Umfeld des Altlastenstandorts bekannt.

A.6.4 Hochwasser und Starkregenereignisse

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des[...] Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen.

Die Betrachtung des Themas Hochwasser und Starkregenereignisse erfolgte im Rahmen diese Bauleitplanverfahrens anhand der Arbeitshilfe *Hochwasser- und Starkregenereignisse in der Bauleitplanung*¹.

Das Plangebiet befindet sich fernab von Gewässern und liegt nicht innerhalb gesicherter oder faktischer Überschwemmungsgebiete. Eine Gefährdung durch Hochwasser ist demnach nicht gegeben. Auch liegen der Gemeinde keine Erkenntnisse aus früheren Überflutungen durch Starkregenereignissen vor. Im Plangebiet bestehen derzeit keine Mulden, in denen eine Ansammlung von Niederschlagswasser möglich ist. Angrenzende Baugebiete, die ein Ableiten von Niederschlagswasser in die zu überplanende Fläche verursachen, sind ebenfalls nicht vorhanden. Ein erhöhtes Risiko für Schäden aus Starkregenereignissen kann hier nicht erkannt werden.

A.6.5 Interkommunale Abstimmung

Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abzustimmen.

Der Schulstandort Spardorf hat mit seinen Bildungseinrichtungen auch relevante Bedeutung und Funktion als Beschulungsangebot für Kinder und Jugendliche in den umliegenden Gemeinden. Durch die Sicherung und den Ausbau dieses Standortes erscheinen die Belange der Nachbargemeinden damit im Zuge der interkommunalen Abstimmung der Planung als mit ausreichendem Gewicht berücksichtigt. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Schuleinrichtungen mit dem Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadt-schulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ einen interkommunalen Träger haben.

A.6.6 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächennutzung	Fläche	Anteil
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Grundschule“	13.412 m ²	91,7 %
Straßenverkehrsfläche	1.215 m ²	8,3 %
Fläche gesamt	14.627 m²	100%

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Bayrisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Hochwasser- und Starregenrisiken in der Bauleitplanung – Arbeitshilfe, Stand August 2019
 Gemeinde Spardorf,
 Flächennutzungsplan, 8. Änderung, Entwurf vom 23.11.2021
 Begründung mit Umweltbericht

B Umweltbericht

B.1 Einleitung

Die Gemeinde Spardorf plant westlich der Buckenhofer Str. die Modernisierung des Schulgeländes der Grundschule Spardorf, da die Standards der bestehenden baulichen Anlagen veraltet sind, ist die Errichtung neuer baulicher Anlagen geplant. Darüber hinaus reichen die aktuellen Kapazitäten der Grundschule nicht mehr aus, um den Bedarf an Grundschulplätzen zu decken.

Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. S 23/1 „Schulzentrum“, 5. Änderung aufgestellt, der einen Geltungsbereich mit einer Fläche von 1,46 ha umfasst. In Folge der Bebauungsplanänderung ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

B.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Anlass der Flächennutzungsplanänderung ist der Neubau einer Grundschule. Dabei sollen die städtebaulichen Strukturen des bestehenden Schulzentrums fortgeführt werden.

Das Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 89/2 und 89/3 Gemarkung Spardorf. Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist der Neubau eines Schulgebäudes und der Abriss des alten Grundschulgebäudes vorgesehen. Das geplante Sondergebiet wird über die Schulstraße erschlossen.

Für die Flächennutzungsplanänderung ist eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

B.1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

B.1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Für den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrelevanten Ziele der aufgeführten Fachgesetze, jeweils in der aktuellen Fassung, folgendermaßen berücksichtigt:

- **BauGB**
insb. Belange des Umweltschutzes, § 1a (Ergänzende Vorschriften des Umweltschutzes), § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. mit § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB (Umweltbericht)
 - Prüfung der Auswirkungen auf Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) durch vorliegenden Umweltbericht
 - Dokumentation möglicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Vermeidung und Kompensation als Grundlage für die gemeindliche Abwägung
 - Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich
- **BNatSchG**
insb. § 14 i. V. m. § 15 (Eingriffsregelung), §§ 20-33 (Schutz bestimmter Teile von Natur

und Landschaft), § 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (Artenschutz)

sowie

BayNatSchG

insb. Art. 4 (Grünordnungspläne), Art. 16 (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile), Art. 19 (Arten- und Biotopschutzprogramm) und Art. 23 (Gesetzlich geschützte Biotope)

- Darstellung/Festsetzung von Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich und Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild
- konfliktarmer Standort, da hauptsächlich Bereiche mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft von der Planung betroffen sind und der Bereich durch die Nutzung als Pausenhof und Spielplatz bereits anthropogen vorbelastet ist. Aufgrund der Regelungen des BayWaldG i. V. m. d. Regionalplan Ziffer 5.4.4.2 erfolgt ein flächenhafter Ausgleich der zu rodenden Gehölze.
- Keine Betroffenheit geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützter Biotope durch die Planung

▪ **BImSchG**

insb. i. V. m. der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1 (Lärmimmissionen)

- Wahl eines konfliktarmen, bereits vorbelasteten Standortes

▪ **BBodSchG**

insb. §§ 4-10 (Grundsätze und Pflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenverunreinigungen)

- Vermeidungsmaßnahmen, um schädliche Bodenveränderungen zu minimieren, die Ausweisung einer Sonderbaufläche „Grundschule“ stellt ein geringes Potenzial für die Verursachung von Altlasten dar. Die Begrünung nicht überbauter Grundstücksflächen erhält die Versickerungsfähigkeit des Bodens und bietet den Bodenlebewesen weiterhin nutzbaren Lebensraum.
- Westlich des Plangebiets befindet sich eine alte Deponie.

▪ **WHG**

insb. Kapitel 3, Abschnitt 2 „Abwasserbeseitigung“ (Entwässerung/Niederschlagswasserbeseitigung)

sowie

Bayerisches Wassergesetz

- Es sind keine Oberflächengewässer betroffen oder direkt beeinträchtigt.
- Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften, insb. des Grundwassers, zu minimieren; z.B. Niederschlagsversickerung auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht und Verwendung versickerungsfähiger Beläge

- **BayDschG**
 - Wahl eines Standortes, an dem keine Bau- und Bodendenkmäler betroffen sind
 - Hinweis auf Vorgehensweise beim Auffinden von Denkmälern
- **BWaldG**
 - Schutz des Waldes aufgrund seiner Bedeutung für die Umwelt
- **BayWaldG**
 - Besondere Bedeutung des Bayerischen Waldes für den Schutz des Klimas, Wasser, Luft und Boden, Flora und Fauna, Landschaft und den Naturhaushalt
 - Erhalt der Waldflächen

B.1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebietes. Der Planungsraum liegt außerhalb von Bereichen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet-Gebiet „Nürnberger Reichswald“ (6533-471) stehen. Demnach besteht keine Betroffenheit.

B.1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts (§§ 23-29 BNatSchG) oder des Wasserrechts (Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) sowie gesetzlich geschützte und/oder amtlich kartierte Biotope befinden sich nicht im räumlich-funktionalen Umfeld des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht berührt.

B.1.2.4 Landesentwicklungsprogramm/Regionalplan Region Nürnberg (7)

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans Nürnberg (7) sind ausführlich in der städtebaulichen Begründung (siehe Kap. A.5.1.1, A.5.1.2) beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Zu beachten ist besonders das Trenngrün zwischen dem Schulkomplex und dem Wohngebiet nördlich sowie das Trenngrün im Bereich des Tennenbachs, welches das Zusammenwachsen von Spardorf und Uttenreuth verhindern soll. Des Weiteren liegt südlich ein Regionaler Grünzug, der Siedlungsräume gliedern und das Bioklima verbessern sowie zur Erholungsvorsorge beitragen soll. Weiterhin ist das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet südlich und nördlich von Spardorf zu nennen.

Aufgrund der Festlegungen des Regionalplans Ziff. 5.4.4 soll die Waldfläche (Art. 2 BayWaldG) im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten bleiben. Rodungen müssten in diesem Bereich durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung an einer beliebigen anderen Stelle im Verdichtungsraum kompensiert werden.

B.1.2.5 Sonstige Fachplanungen

Das Plangebiet befindet sich nach dem ABSP des Landkreises Erlangen-Höchstadt (Bearbeitungsstand März 2001) innerhalb der naturräumlichen Einheit „Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitz-Achse“ (113-F). Es liegt außerhalb von Schwerpunktgebieten des Naturschutzes.

Die Waldflächen des Plangebietes sind laut Waldfunktionskarte der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth als regionaler Klimaschutzwald sowie als Erholungswald ausgewiesen.

B.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

B.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

B.2.1.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,46 ha. Derzeit wird das Plangebiet größtenteils als Schulgelände mit Sportplatz genutzt. Die östliche Hälfte des Plangebietes ist bereits aufgrund der Nutzung als Grundschule mit seinen typischen Außenräumen stark versiegelt. Die westliche Hälfte des Plangebietes wird aktuell als Sportplatz genutzt und ist nicht versiegelt.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

B.2.1.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet weist im Bereich des bebauten Schulgeländes vereinzelt Solitärgehölze auf. Im Süden, Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich der Planung an Gehölzbestände bzw. Waldflächen an.

Der Vorhabenraum wird von Norden und Osten von bestehenden Siedlungsgebieten, Gebäuden und Straßen begrenzt. Daher ist vorwiegend mit dem Vorkommen von Ubiquisten und Kulturfolgern zu rechnen.

Vorbelastungen: Durch die Nähe zu bestehenden Siedlungsgebieten und zur Buckenhofer Straße sowie durch die derzeitigen Nutzungen bestehen Vorbelastungen für das Schutzgut. Aufgrund der Verkehrsstraßen kommt es zu Störungen in Form von Lärm, Vibrationen und Schadstoffeinträgen, die sich auf die Tier- und Pflanzenwelt im Vorhabenraum auswirken können.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.3 Boden

Das Ausgangsgestein ist geprägt durch Flug- und Terrassensand des Quartärs. Beim Plangebiet handelt es sich laut Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) um besiedelte Flächen mit anthropogen überprägten Bodenformen und einem Versiegelungsgrad von mind. 70 %. Aufgrund dessen ist die Fläche bodenkundlich nicht differenziert worden.

Der Boden ist stellenweise versiegelt und durch die anthropogene Nutzung als Schule vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen durch die Versiegelung teilweise eingeschränkt sind.

Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich eine Altdeponie. Zu dieser wurde Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrtausends eine Untersuchung durchgeführt. Es wurden durch Probebohrungen die Eigenschaften des deponierten Materials festgestellt. Dabei wurde festgestellt, dass das Material mit Hausmüll versetzt ist. Die Beschaffenheit der Deponiesohle sowie die Mächtigkeit der Ablagerung ließ sich nicht feststellen. Eine Sanierungsrelevanz bestand nicht. Derzeit sind keine weiteren Kenntnisse über negative Änderungen im Umfeld des Altlastenstandorts bekannt. Ein erhöhter Schadstoffanteil im Grundwasser ist nicht bekannt.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.4 Wasser

Im Planungsraum sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Etwa 350 m südlich verläuft die Schwabach, deren Bereich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt ist. Im Planungsgebiet selbst ist nicht mit oberflächennahem Grundwasser zu rechnen. Die nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiete „Spardorf“ (2210633200090) und „Erlangen-Ost Buckenhofer Forst (gemeindefrei)“ (2210643200064) liegen etwa 1,05 km nordwestlich und südlich des Geltungsbereichs.

Der Planungsraum ist stellenweise versiegelt. Dort kann sich der Einfluss des Wassers durch beispielsweise Starkregenereignisse auf die Nutzungen auswirken. Das Schutzgut ist durch die Versiegelungen vorbelastet. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Planung von begrünten Dachflächen kann Niederschlagswasser gespeichert werden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.5 Luft und Klima

Die Gehölzbestände im Westen sind für die Frischluftproduktion von hoher Bedeutung.

Der Wald besitzt eine Filterfunktion und ist in der Lage der Luft Schafstoffe zu entziehen. Er mindert schädliche oder belastenden Immissionen aus dem Verkehr und der Wirtschaft. Hier sind besonders Aerosole, Stäube und Gase zu nennen. Besonders Stickoxide, Feinstaub und Ozon. Besonders effektiv filtern stufig aufgebaute immergrüne Nadelbaumbestände Schadstoffe.

Im Bereich der Neuplanung der Grundschule liegt der aktuell genutzte Sportplatz. Die Fläche ist mit typischen „Strapazierrasen“ angesät. Durch die Nähe zur Buckenhofer Straße sind lufthygienische Vorbelastungen im Planungsgebiet vorhanden.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.6 Landschaft

Der Vorhabenraum wird landschaftlich durch die im Süden, Norden und Westen angrenzenden Baumbestände bereichert. Diese gehören zu einem ausgedehnten Waldgebiet, das intensiv für die wohnortnahe Erholung genutzt wird. Darüber hinaus ist die Umgebung östlich des Plangebietes durch die Siedlungsstrukturen und vorhandene Verkehrswege vorbelastet.

Das Planungsgebiet ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Bereich des Plangebietes. Außerdem sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das Schutzgut auf.

B.2.1.8 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Für die landschaftsbezogene Erholung ist vor allem die im Plangebiet beginnende Waldfläche geeignet. Diese hat zudem aufgrund ihrer Funktion als Schadstofffilter gesundheitsfördernde Eigenschaften auf das Stadtklima. Weiterhin ist sie als regionaler Klimaschutzwald und Erholungswald gemäß Waldfunktionskarte von Bedeutung. Vorbelastungen bestehen durch den Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus dem Verkehr der Buckenhofer Straße.

Der Geltungsbereich ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

B.2.1.9 Wechselwirkungen

Soweit relevant sind die Wechselwirkungen bereits in den obigen Kapiteln bei den jeweiligen Schutzgütern im Zuge der Bewertung der jeweiligen schutzgutspezifischen Funktionen beschrieben.

B.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

B.2.2.1 Wirkfaktoren

Mit der Planung gehen Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i sowie j BauGB einher. Gemäß Anlage 1 BauGB können diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem die Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB. Diese Wirkbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethöden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise möglich ist.

B.2.2.2 Fläche

Die bauliche Entwicklung findet auf einer stellenweise vorbelasteten Fläche statt, die bereits teilweise versiegelt ist. Durch die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen als Sonderbauflächen „Grundschule“ wird keine zusätzliche Überbauung ermöglicht bzw. vorbereitet.

B.2.2.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei Realisierung der Planung geht die Vegetation in den künftig überbauten Bereichen vollständig verloren. Hierbei sei angemerkt, dass es sich vor allem um wenig wertgebende Vegetationsbestände handelt (Strapazierrasen).

Bau- und betriebsbedingt kann es zum Funktionsverlust oder -beeinträchtigungen von Tierlebensräumen im näheren Umfeld kommen, da Lärm und optische Störeffekte auf die Fauna einwirken. Zudem kann sich die Straßen-/Gebäudebeleuchtung auf die Tierwelt, wie beispielsweise nachtaktive Fluginsekten und Vögel, auswirken.

Es wird durch den Fortbestand der Grundschule die Intensität der Störungen durch den Schul- und Sportbetrieb kaum zunehmen.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.4 Boden

Im Zuge der Planrealisierung wird vor allem der technisch aufgebaute Boden des Rasenspielfeldes in Anspruch genommen. Dieser Boden hat bereits die wichtigsten Funktionen als Filter, Pflanzen- und Tierlebensraum, Produktionsgrundlage, für die Wasserversickerung und -verdunstung sowie die Klimaregulierung verloren. Der Versiegelungsgrad als mittel bis hoch einzustufen. Die Böden sind durch die derzeitige Nutzung bereits anthropogen überprägt.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.5 Wasser

Die Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche verringert die Filtermöglichkeit des Oberflächenwassers durch die bewachsene Bodenschicht und hat somit negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser. Die Versiegelung der Flächen im Baugebiet führt außerdem zu einer geringen Reduzierung des Regenrückhaltes in der Landschaft sowie einer eingeschränkten Versickerung und Grundwasserneubildung.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.6 Luft und Klima

Über den künftig versiegelten Bereichen kommt es zu einer Erhöhung der Lufttemperatur und dementsprechend zu Auswirkungen auf das Mikroklima.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.7 Landschaft

Das Plangebiet wird weiterhin einen Teilbereich des Ortsrandes von Spardorf bilden. Der bisherige Ortsrand ist durch das Schulgelände und den Sportplatz geprägt. Durch die Erweiterung des bestehenden Schulgeländes in Richtung einer Waldfläche wird sich der Anblick der Ortschaft von der Landschaft aus kaum verändern. Es handelt sich nicht um Gebiete, die für das Landschaftserleben von hoher Bedeutung sind.

Die Planung führt voraussichtlich zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden von der Planung keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein. Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde aufgefunden, sind diese unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art 7 Abs. 1 BayDSchG).

Risiken für das kulturelle Erbe können damit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.9 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Geltungsbereiches, sowie während der Abrissarbeiten, können vorübergehende Lärm- und Immissionsbelastungen durch den Maschinen- und Geräteeinsatz bzw. durch temporären, zusätzlichen Verkehr auftreten.

Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen als unverträglich geltenden Lärmemissionen zu erwarten, da durch entsprechende Festsetzungen (im Bebauungsplan) unzumutbare Lärmbelastungen nicht auftreten werden.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut.

B.2.2.10 Wechselwirkungen

Den größten Eingriff in den Naturhaushalt und die Landschaft stellt die hohe Bodenversiegelung dar, die sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander auswirkt.

B.3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung

Würde die Änderungsplanung nicht durchgeführt werden, würden die Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplans weiterhin bestehen. Die derzeitigen Nutzungen als Gemeinbedarfsfläche würden fortgesetzt werden. Wird die Planung nicht realisiert, müsste auf dem Bestandsgrundstück ein Neubau realisiert werden. Dies würde für die Dauer der Bauarbeiten einen Ausweichstandort erfordern und könnte je nach Beschaffenheit der baulichen Anlagen zu geringeren, aber auch höheren Auswirkungen auf die Schutzgüter führen.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung/Verhinderung und Verringerung

Eine grundsätzliche Minimierung des Eingriffes erfolgt durch die Standortwahl des Gebietes im Anschluss an das bestehende Schulgelände. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren beschreiben und ggf. festgesetzt.

B.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen mit bestehendem Baurecht, ist nicht mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und die Landschaft i. S. v. § 14 BNatSchG zu rechnen. Es müssen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Grundschule ist integraler Bestandteil eines größeren Schulzentrums, der nicht ohne den Verlust von Synergieeffekten an einem anderen Standort realisiert werden kann. Daher wurden keine Standortalternativen geprüft. Das Gebiet kann gut erschlossen werden.

B.6 Zusätzliche Angaben

B.6.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Analyse der Umweltauswirkungen wurden online verfügbare Datenquellen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

B.6.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben

Für die Bauleitplanung standen im Wesentlichen gute, aktuelle Daten und Planungsgrundlagen zur Verfügung, sodass die Abschätzung der Umweltauswirkungen der Änderungsplanung ohne Probleme möglich war.

B.6.3 Referenzliste mit Quellen

Für die verbal argumentative Darstellung der Umweltauswirkungen wurden die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Quellen als Daten- und Informationsgrundlage verwendet:

Tabelle 2: Quellenliste der Daten- und Informationsgrundlagen

Umweltbelang	Quelle
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020] ▪ Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz: FIN-Web (Online Viewer). http://fisnat.bayern.de/finweb/ [Zugriff: 07.01.2020]
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): UmweltAtlas Bayern. Thema Boden. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_boden_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 07.01.2020]
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020] ▪ LfU: UmweltAtlas Bayern. Thema Naturgefahren. http://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/lfu_naturgefahren_ftz/index.html?lang=de [Zugriff: 07.01.2020]
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Topographische Karte. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=tk&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 07.01.2020]
Mensch und seine Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020] ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Freizeit in Bayern. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122. [Zugriff: 07.01.2020] ▪ Schalltechnische Untersuchung vom 9.2.2022, Gutachter Udo Meier, Nürnberg (siehe Begründung Bebauungsplan)
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas. Thema Umwelt. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=umwe&bgLayer=atkis [Zugriff: 07.01.2020]
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LDBV (2012): BayernAtlas Thema Planen und Bauen. https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=pl_bau&bgLayer=atkis&catalogNodes=11,122 [Zugriff: 07.01.2020]
sonstige Quellen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie: Energie-Atlas Bayern. Solarenergie. Globalstrahlung – Jahresmittel, Nutzungsmöglichkeiten Erdwärmesonden. https://geoportal.bayern.de/energie-atlas-karten/?wicket-crypt=WKRa082y_Hw&wicket-crypt=HF5VeymMRVQ [Zugriff: 12.12.2019] ▪ Helmholtz-Zentrum Potsdam, Deutsches Geoforschungszentrum (o.J.): Zuordnung von Orten zu Erdbebenzonen. https://www.gfz-potsdam.de/DIN4149_Erdbebenzonenabfrage/ [Zugriff: 12.12.2019] ▪ MEYNEN/SCHMIDTHÜSEN, 1953 – 1962: (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad

Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag)

- SSYMANK, 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU.- Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406

B.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum“ der Gemeinde Spardorf, beschreibt und bewertet gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 zum BauGB den aktuellen Umweltzustand des Planungsgebietes sowie die möglichen Umweltauswirkungen durch die Änderung. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können.

Es sind geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Klima, sowie Landschaft zu erwarten.

Die Bodenversiegelung stellt die größte Auswirkung auf Natur und Landschaft dar, sie wirken sich nicht nur auf die Schutzgüter, sondern auch auf deren Wechselbeziehungen zueinander aus.

Insgesamt wird der Versiegelungsgrad innerhalb des Planungsgebietes nur wenig zunehmen. Es entsteht im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Vergleich zur derzeitigen Nutzung kein ausgleichspflichtiger Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

C Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286)
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. S. 352)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2021 (GVBl. S. 199)